

Prüfvermerk

Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG

- Vorhaben:** Nutzung des alten Grabenverlaufs des Uthuser Schlootes für die Entnahme und Wiedereinleitung von Spülwasser sowie Neuanlage eines Bypassgrabens zur Rückführung des Spülwassers in den alten Grabenverlauf des Uthuser Schlootes
- Firma:** Frank Huneke und Kinder gewerbliche Vermietung GmbH & Co. KG
- Standort:** Landkreis Leer, Gemeinde Moormerland

Rechtliche Grundlage:

Für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb des Quarzsandtagebaus südlich der Mentewehrstraße“ wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das gegenständliche Vorhaben „Nutzung des alten Grabenverlaufs des Uthuser Schlootes für die Entnahme und Wiedereinleitung von Spülwasser sowie Neuanlage eines Bypassgrabens zur Rückführung des Spülwassers in den alten Grabenverlauf des Uthuser Schlootes“ stellt eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Das im Aufbereitungsprozess auf dem Betriebsgelände separierte Wasser soll über die Wasserrücklaufleitung (DA 355 x 21,1) zurück zur Abgrabungsstätte gepumpt werden.

Bisher war geplant, die Rohrleitungen entlang des alten Grabenverlaufs des Uthuser Schlootes zu verlegen und diesen zu verfüllen. Nun hat sich die Firma

entschieden, das abgetrennte Teilstück des Uthuser Schlootes selbst für die Wasserrückführung und Wasserentnahme zu nutzen. Zusätzlich soll ein Bypassgraben angelegt werden, in dessen Verlauf sich die im Rückspülwasser enthaltenen Restmengen an Sand / Sediment absetzen können.

Der alte Grabenverlauf des Uthuser Schlootes wird entschlammt, um eine Verunreinigung des Abbaugewässers über die Rückspülwässer zu vermeiden. Durch die Nutzung des alten Grabenverlaufs ist die Verlegung von Prozesswasser- / Rückführungsleitungen entlang dieses alten Grabenabschnittes bis zum Abbaugewässer nicht erforderlich.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das Grabengewässer verläuft durch das Tagebaugelände des Quarzsandtagebaus Menteweherstraße und soll für den Transport von Spülwässern aus dem Aufbereitungsprozess genutzt werden.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

- Nutzung des Grabens „Uthuser Schloot“ (Entschlammung über eine Länge von ca. 600 m)
- Neuanlage des Bypassgrabens mit einer Länge von ca. 100 m (Flächeninanspruchnahme ca. 200 m²)

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die Überwachung des Verbleibs des Graben- und Bodenaushubs erfolgt gemäß Nebenbestimmung 3.18 des geltenden Planfeststellungsbeschlusses durch die fachgerechte Baubegleitung.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Es kommt während der Bauphase zu Geräusch- und Abgasemissionen, welche jedoch als nicht erheblich einzustufen sind.

Bei ordnungsgemäßer Ausführung und Betrieb können nennenswerte Umweltverschmutzungen und / oder Belästigungen ausgeschlossen werden.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Für die Herstellung des Bypassgrabens und die Entschlammung des Uthuser Schlootes werden übliche Baumaschinen verwendet. Der bei der Entschlammung anfallende Schlamm (Torf) wird nach Entwässerung abtransportiert (Sub-Unternehmen), ebenso der Erdaushub aus der Herstellung des Bypassgrabens.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Bei ordnungsgemäßem Betrieb ergeben sich keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geplanten Abbaufäche. Zurzeit findet in noch nicht vom Abbau in Anspruch genommenen Flächen (auch Bereich Bypassgraben) landwirtschaftliche Nutzung statt.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Fläche/Boden: Die Fläche des alten Grabenverlaufes und die des zu erstellenden Bypassgrabens liegen beide innerhalb der Abbaufäche, d. h. sie werden irgendwann im Zuge des Abbaus im Tagebaugewässer aufgehen. Es finden sich dort Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III), zurzeit wird die Fläche des geplanten Bypassgrabens noch landwirtschaftlich genutzt.

Wasser: Nutzung des wasserführenden alten Grabenverlaufes des Uthuser Schlootes für den Transport der Spülwässer aus der Sandaufbereitung.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Schützenswerte Tier- / Pflanzenarten oder Vegetationsbestände (Sumpf-Schwertlilie, Stumpfblättriges Laichkraut) werden vor Maßnahmenumsetzung fachgerecht umgesiedelt. Es soll im Rahmen der Vorhabenumsetzung seitens der ökologischen Baubegleitung auf etwaige Vorkommen

von Amphibien geachtet und diese ggf. in ungestörte Gewässerbereiche umgesetzt werden.

Die im alten Grabenverlauf potenziell vorkommenden Fische und Teichmuscheln werden vor Maßnahmendurchführung fachgerecht abgefischt und in den neu angelegten Uthuser Schloot umgesetzt.

Aufgrund der Einhaltung von Bauzeitenfenstern werden Beeinträchtigungen der Vogel- und Amphibienfauna vermieden.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/ Cardo am 11.11.2020 überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, , gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.

In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche: Das Vorhaben wird auf dem Abbaugelände durchgeführt. Durch die Herstellung des Bypassgrabens kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 200 m².

Boden: Während der Bauarbeiten kommt es temporär durch das Befahren des Bodens mit schweren Baumaschinen zu Beeinträchtigung der Bodenfunktion.

Durch Herstellung des Bypassgrabens kommt es zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 200 m². Dieser Bereich (ebenso wie der Abschnitt des Uthuser Schlootes) wird laut Planung ohnehin irgendwann im Abbaugewässer aufgehen und nach Beendigung des Abbaus gemäß der Folgenutzung „Naturschutz“ wieder renaturiert.

Wasser: Der alte Teilabschnitt Uthuser Schloot soll der Entnahme und Wiedereinleitung von Spülwasser und der Bypassgraben zur Rückführung des Spülwassers dienen. Mit Spülwasser wird das aus der Sandaufbereitung separierte Wasser bezeichnet.

Bei ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb kann davon ausgegangen werden, dass dem Spülwasser im Rahmen der Sandaufbereitung keine wassergefährdenden oder sonstigen umweltschädigenden Stoffe zugeführt werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es werden Maßnahmen durchgeführt, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden. Es findet eine Umsetzung der dort vorzufindenden geschützten Pflanzenarten sowie eine Umsiedlung der dort ansässigen Lebewesen vor Beginn der Baumaßnahme statt. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung und unter Beachtung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben zur Bauzeitenregelung, d. h. unter Beachtung der Laich- und Überwinterungszeit, sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten.

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit: Temporär kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Baulärm und dem Baustellenverkehr kommen. Diese Geräuschmissionen bleiben innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens. Die nächstliegende Wohnbebauung befindet sich in ca. 200 m Entfernung zum Vorhaben.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Während der Erstellung des Bypassgrabens und der Herrichtung des Teilstücks des Uthuser Schlootes ist temporär mit beschränkten Auswirkungen durch Geräusch- und Abgasemissionen zu rechnen.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Zeit für die Entschlammung des alten Grabenverlaufs und die Herstellung des Bypassgrabens beträgt ca. 1-2 Monate. Nach Möglichkeit soll die Maßnahme noch in diesem Jahr realisiert werden. Hier sind die Maßnahmen zur Umsiedlung der geschützten Tier- und Pflanzenarten und die entsprechenden Bauzeitenregelungen zu beachten. Vorhabenbedingte Auswirkungen beschränken sich auf den Zeitraum der Bauausführung und sind somit kurzzeitig, einmalig und nicht reversibel. Durch den Betrieb der Gräben ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Die Nutzung des Uthuser Schlootes und des Bypassgrabens findet im Zuge des Vorhabens Quarzsandabbau Mentewehrstraße statt. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Bauzeitenregelung (Beachtung der Brutzeit, Laichzeit, Winterruhe)
- Umsiedlung von Fischen und Teichmuscheln, ggf. auch von Amphibien
- Ökologische Baubegleitung
- Umsetzen von gefährdeten Pflanzenarten

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Durch die geplante Nutzung einer Teilstrecke des alten Grabenverlaufes des Uthuser Schlootes zu Wasserrückführungszwecken sowie die damit verbundene Herstellung eines Bypassgrabens sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, z. Bsp. Umsiedlung von Pflanzen und Tieren, Bauzeitenregelung unter Beachtung der Brut-, Laich- und Überwinterungszeiten, keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Es wird eine ökologische Baubegleitung während der Maßnahme durchgeführt.

Die geplante Maßnahme bietet im Vergleich zur ursprünglich geplanten Verfüllung des alten Grabenverlaufes durch die Erhaltung des Gewässers neue Chancen für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten.

Eventuelle Beeinträchtigungen während der Bauphase durch z. Bsp. Geräuschemissionen bleiben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und sind zudem aufgrund der zeitlichen Begrenzung auf ca. 1 bis 2 Monate als nicht erheblich einzustufen. Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Wasserrückführung über den alten Graben und den Bypassgraben sind nicht zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 14.12.2020

LBEG